



Stadtplanungsamt

18.08.2022

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Thiel

Telefon: 492-6180

Thiel@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Förderung von Stadterneuerungsprojekten - Sachstand 2022 und Anträge 2023

Beratungsfolge

|            |   |              |
|------------|---|--------------|
| 01.09.2022 | Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung | Vorberatung  |
| 07.09.2022 | Hauptausschuss                                  | Entscheidung |

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Sachstandsbericht 2022 zur Förderung von Stadterneuerungsprojekten in Münster wird zur Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Anträge auf Städtebauförderung für das Programmjahr 2023, wie in der Begründung dieser Vorlage benannt, auf der Basis der vorhandenen Gebietsbezüge im Rahmen der Vorgaben und Anforderungen der Städtebau-Förderrichtlinien 2008 (FöRi 2008) und der Neustrukturierung der Städtebauförderprogramme zu stellen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für Förderanträge grundsätzlich Folgekosten entstehen werden:

- Die entsprechenden Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen sind über die jeweiligen Fachämter sicherzustellen. Bei Förderanträgen für sog. Dritte ist der Eigenanteil vorab von der Stadt zu erbringen und kann auf Antrag (bis auf den städtischen Mindestanteil von 10%) von den Dritten übernommen werden.
- Die Fachämter sorgen darüber hinaus für die förderprojektbezogene Veranschlagung im Haushaltsplan der Stadt Münster sowie ggf. bei den Mitteln für Dritte für eine entsprechende Veranschlagung der Erstattungen im jeweiligen Fachbudget.
- Im Regelfall beträgt die Förderquote für Münster derzeit 60% der zuwendungsfähigen Kosten für investive Maßnahmen.

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Vorlage noch keine Vorentscheidungen über die Bereitstellung von Haushaltsermächtigungen und letztlich zur Durchführung der genannten Fördermaßnahmen getroffen werden. Hierüber entscheidet der Rat im Rahmen der Beratung und

Beschlussfassung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gegebenen Finanzlage der Stadt.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass ein von der Stadt Münster vorgelegter Städtebauförderantrag im Stadterneuerungsprogramm 2023 keine Berücksichtigung finden könnte, wenn das Programm insgesamt mehrfach überzeichnet ist und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) aktuell andere Prioritäten bei der landesweiten Auswahl der Projekte setzt. Im Übrigen gibt es keine Verpflichtung des Landes, dass auf einen gestellten Förderantrag automatisch eine Bewilligung erfolgen müsste. Hier sind auf Landesebene weitere Faktoren zu berücksichtigen, nach denen das Ministerium landesweit eine ausgewogene und abgewogene Entscheidung trifft und dabei eine möglichst gerechte und gleichmäßige (nach Regierungsbezirken) Beurteilung aller Fördermaßnahmen garantiert.

## **Begründung:**

### **Rahmenbedingungen**

Mit dieser Vorlage wird gesamtstädtisch über den aktuellen Stand der Förderung von Stadterneuerungsprojekten für die Stadt Münster berichtet. Letztmalig wurde mit der Vorlage Nr. V/0530/2021 am 29.09.2021 über den Stand der Maßnahmen berichtet. Der Sachstandsbericht 2022 zum Stand der Förderung von Stadterneuerungsprojekten in Münster befindet sich in der Anlage 1.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Antragsfrist für die reguläre Städtebauförderung im Jahr 2023 (Programmaufruf 2023) auf den 30.09.2022 festgelegt.

Im Zuge der Neustrukturierung der Städtebauförderung von Bund und Ländern wurden 2020 die bisherigen sechs Programmkulissen auf nunmehr drei Programmkulissen reduziert. Die bisherigen Inhalte bleiben dabei weitestgehend erhalten. Die in den Kommunen bestehenden Fördergebiete können in die neuen Gebiete überführt werden bzw. werden im Rahmen der Fortschreibung aktualisiert und angepasst. Weniger Programme bedeutet insgesamt aber mehr Flexibilität bei der Programmausgestaltung. Gleichzeitig ermöglicht dies eine inhaltliche Weiterentwicklung zu den bisherigen Inhalten. Die Antragstellung und Umsetzung von Fördermaßnahmen erfolgt weiterhin auf der Basis von integrierten, ganzheitlichen und sozialraumorientierten Konzepten. Die aktuellen Programme sind:

- Lebendige Zentren (Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne)
- Sozialer Zusammenhalt (Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten)
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung (lebenswerte Quartiere gestalten).

*„Dabei stehen Maßnahmen zum Erhalt lebendiger und identitätsstiftender Stadt- und Ortskerne, sowie das Schaffen von Wohnraum und bedarfsgerechten, zukunftsorientierten Infrastrukturen im Vordergrund. Basis der Städtebauförderung bleiben die integrierten Konzepte, die sich an den Bedürfnissen vor Ort orientieren. Verpflichtend sind künftig auch die Aspekte des Klimawandels und der Klimaanpassung bei der Konzeptentwicklung und –bewertung zu berücksichtigen. (...) Dazu gehören auch die durch die Corona-Pandemie besonders deutlich gewordenen und beschleunigten Funktions- und Attraktivitätsverluste in den Innenstädten und Stadtteilen. Sie zeigen unter anderem die Notwendigkeit für die Qualitätsverbesserung des öffentlichen Raumes und der öffentlichen Infrastrukturen auf.“* (Programmaufruf 2022 zur Städtebauförderung in NRW).

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung (FöRi 2008) können nur Fördermaßnahmen beantragt werden, wenn vorher ein entsprechender Gebietsbezug durch einen Ratsbeschluss, nach den Möglichkeiten des Baugesetzbuches, definiert worden ist. Die räumliche Festlegung kann als

- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
- Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB,
- Maßnahmegebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB,

- Städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB,
  - Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB
- durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Die derzeit aktuellen Förderrichtlinien können hier eingesehen werden:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2313&bes\\_id=12565&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=f%F6rderrichtlinie#det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2313&bes_id=12565&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=f%F6rderrichtlinie#det0)

Der Programmaufruf 2022 zur Städtebauförderung in NRW kann hier eingesehen werden:

[https://www.mhkbw.nrw/sites/default/files/media/document/file/Staedtebaufoerderung\\_Programmaufruf\\_2022.pdf](https://www.mhkbw.nrw/sites/default/files/media/document/file/Staedtebaufoerderung_Programmaufruf_2022.pdf)

Das Bewilligungsvolumen für die städtebauliche Erneuerung wird beim Bund und beim Land erst im Rahmen der Verabschiedung der jeweiligen Haushalte für das Jahr 2023 festgelegt. Vorbehaltlich der Verabschiedung der Haushalte werden für die drei Programmlinien in NRW auch im Jahr 2023 rund 350 Mio. € zur Verfügung stehen. Schwerpunkte werden in den nächsten Jahren insbesondere sein:

- die Beseitigung städtebaulicher und sozialer Missstände
- die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen
- die Aufwertung des öffentlichen Raumes
- die Stärkung von Innenstädten und Ortszentren
- die Anpassung an den Klimawandel
- die Verbesserung der grünen Infrastruktur
- die Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels
- die Bewältigung der demographischen Umbrüche
- die Sicherung des sozialen Zusammenhalts

Neben den oben genannten Kernanliegen setzt NRW ergänzend folgende Förderschwerpunkte:

- Öffentlicher Raum (Straßen/Wege/Plätze, Grün-, Frei- und Erholungsraum)
- Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
- Energetische Erneuerung, Barrierefreiheit und quartiersbezogene Funktionsverbesserung kommunaler Gebäude.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW), ehemals Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, hat am 09.07.2020 zusätzlich das Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen aufgelegt („Sofortprogramm Innenstadt 2020“). Seitdem sind in insgesamt drei Förderaufrufen jeweils unterschiedliche Schwerpunkte formuliert worden, zu denen die Kommunen zusätzliche Förderanträge zur Sicherung der Innenstädte und Stadtteilzentren stellen konnten.

Anlass waren die sich schon seit längerem abzeichnenden strukturellen Veränderungen in den Innenstädten und Zentren („Wandel im Handel“), die unter anderem durch die negativen Auswirkungen des COVID-19-Lockdowns erheblich beschleunigt wurden.

Das mit 70 Millionen Euro dotierte „Sofortprogramm Innenstadt“ ermöglicht den Kommunen rasch zu handeln, neue Wege zu gehen und gemeinsam mit den Innenstadtakteuren Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln. Ziel ist die Stärkung der Innenstädte als multifunktionale Orte für Handel, Dienstleistungen, Wohnen, Städtebau, Kultur, Bildung und Freizeit. Das Programm beschränkt sich räumlich auf die Bereiche von Innenstädten und Zentren (Konzentrationsbereiche), die nach Auffassung der Kommunen auch künftig Lebendigkeit, Attraktivität und „Einkaufsgenuss“ ausstrahlen und zum Verweilen einladen sollen.

Die Stadt Münster hat sich mit Anträgen zum Zentrenmanagement, zum Verfügungsfonds Anmietung und zur Schaffung von Aufenthaltsqualität für die Innenstadt sowie zum Zentrenmanagement Gremendorf an den Aufrufen beteiligt und ist jeweils mit einer entsprechenden Förderung bedacht worden. Ziel ist es, das Grundverständnis für eine lebendige Innenstadt bzw. ein lebendiges

Stadtteilzentrum angesichts der strukturellen Veränderungen neu zu justieren und in einem moderierten Prozess zu einer Verständigung zwischen Immobilieneigentümern und Kommune über zukunftsorientierte Nutzungen zu kommen.

Als weiteres Sonderprogramm hatte das (ehemalige) Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen am 16.07.2020 für die Programmjahre 2020 und 2021 das neue Sonderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021“ veröffentlicht. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollten Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden. Hier hat sich Münster an beiden Aufrufen mit unterschiedlichen Projekten beteiligt und ist dabei mit dem Projekt Pump-Track Handorf ausgewählt worden. Für das Jahr 2022 wurden erneut landesweit Fördermittel für Investitionen zur Förderung von Sportstätten bereitgestellt, die im Wesentlichen für noch nicht geförderte Projekte aus den Vorjahren verwendet wurden. Die Bunderegierung hat zudem kurzfristig beschlossen, die Sportstättenförderung ab 2023 nicht fortzuführen.

### **Städtebauförderung in Münster**

Derzeit gibt es in Münster neun Bereiche/Quartiere, für die der Rat der Stadt Münster die erforderlichen Gebietsbezüge beschlossen hat. Dazu zählen auch einige ältere Beschlüsse, die ergänzend verwendet werden können:

- Bereich Altstadt/Bahnhofsviertel, Aktives Zentrum gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0902/2008) - neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung  
Neuaufstellung des InSEK Innenstadt ist derzeit in Bearbeitung, Ratsbeschluss geplant für 4.Quartal 2022
- Stadtteil Coerde, Sozialer Zusammenhalt gem. § 171 e (3) BauGB (vgl. Vorlage V/0224/2020)
- Stadtteil Wolbeck, Aktives Stadtteilzentrum gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0239/2009) - neu lebendige Zentren
- Stadtteil Gievenbeck, Aktives Stadtteilzentrum gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0348/2009) - neu lebendige Zentren
- Stadtteil Kinderhaus-Brüningheide, Soziale Stadt gem. § 171 e BauGB (vgl. Vorlage V/0197/2005) – neu sozialer Zusammenhalt
- Stadtteil Angelmodde-Osthuesheide, Sanierungsgebiet gem. § 136 ff. BauGB (vgl. Vorlage V/0686/2005) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- York-Kaserne Gremmendorf, Stadtumbau West gem. § 171 a bis d BauGB (vgl. Vorlage V/0386/2012) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- Oxford-Kaserne Gievenbeck, Stadtumbau West gem. § 171 a bis d BauGB (vgl. Vorlage V/0386/2012) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- Bereich Hafen/Halle Münsterland, Sanierungsgebiet gem. § 136 ff. BauGB (vgl. Vorlage V/0541/1992) – geht formal in (Stadtumbau West) Hafen/Süd-Ost auf
- Bereich Hafen/Süd-Ost, Stadtumbau West gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0273/2019) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung

Die Verwaltung wird bei aktuellem Anlass prüfen, ob ggf. für weitere Stadtteile oder Quartiere ein Gebietsbezug hergestellt werden sollte. Dazu sind neben der räumlichen Abgrenzung im Rahmen der Integrierten Handlungskonzepte alle Maßnahmen der öffentlichen und privaten Partner darzustellen, sofern sie Auswirkungen auf das Stadtquartier haben.

Die Integrierten Handlungskonzepte sollen dabei die gesamtstädtische Entwicklung berücksichtigen sowie die Handlungserfordernisse klar aufzeigen und mit Zielen, Konzepten und Maßnahmen (Projekten) Lösungen für deren Umsetzung darstellen. Dabei sollen nach Möglichkeit Prioritäten festgelegt und mit einem Zeitplan die Umsetzung hinterlegt werden. Gleichzeitig sollen damit alle Maßnahmen (egal welcher Träger) gebündelt und kombiniert werden, um eine möglichst hohe Wohlfahrtswirkung für den Stadtteil oder das Quartier erzielen zu können. Die private Beteiligung ist ausdrücklich vorgesehen. Auch rein privat finanzierte Maßnahmen im Wirkungsverbund mit

öffentlichen Maßnahmen sind darzustellen, sofern diese Auswirkungen auf das Quartier haben werden.

Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der grünen Infrastruktur sind nun verpflichtende Fördervoraussetzung für alle Städtebauförderprogramme und sind im Rahmen der Antragstellung entsprechend zu bearbeiten.

Der Rat der Stadt hat mit dem Beschluss zur Vorlage V/0273/2019 den Gebietsbezug „Hafen/Süd-Ost“ gem. § 171 b BauGB als „Stadtumbaugebiet“ festgelegt, um eine entsprechende neue Förderkulisse für den Bereich der Stadthäfen nachweisen zu können. Diese Förderkulisse ersetzt die mit der Sanierungssatzung „Hafen / Halle Münsterland“ in den 1990er Jahren beschlossene Förderkulisse als Grundlage für aktuelle und zukünftige Fördermaßnahmen. Aufgrund der Neustrukturierung 2020 wird diese Förderkulisse zukünftig mit Wachstum und nachhaltiger Erneuerung bezeichnet.

Mit Begleitung des Dialogprozesses „Hafenratschlag“ werden die Zielperspektiven für die weitere Entwicklung des Areals Stadthafen neu definiert und im Rahmen eines neu aufzustellenden Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes aufgezeigt. Die entsprechende Aktualisierung des Masterplans Stadthäfen Münster ist am 22.05.2019 vom Rat der Stadt Münster beschlossen worden (Vorlage V/0150/2019).

Der Rat der Stadt hat mit dem Beschluss zur Vorlage V/0224/2020 einen neuen Gebietsbezug „Sozialer Zusammenhalt“ (gem. Neustrukturierung 2020 der Städtebauförderung, ehem. Bezeichnung Soziale Stadt) für den Stadtteil Coerde gem. § 171 e BauGB festgelegt, um eine entsprechende Förderkulisse für den Bereich Coerde nachweisen zu können. Auf dieser Basis wurden 2020 und 2021 erstmalig Förderanträge für Coerde für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) Coerde eingereicht.

Entsprechend den Vorgaben des Ministeriums und der Programmkulisse wird der Schwerpunkt der Förderung zukünftig auf investiven Maßnahmen im Quartier liegen und auf Projekten die in Zusammenhang mit diesen investiven Maßnahmen die Lebensqualität im Quartier verbessern. Neben der Einschätzung des MHKBD zu einer grundsätzlichen Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen im InSEK Coerde hat das Ministerium vorgeschlagen, das Thema Wohnraumförderung noch stärker einzubeziehen und zu einem breiteren Bestandteil im InSEK Coerde zu machen. Ein erster entsprechender Antrag der Wohn- und Stadtbau GmbH diesbezüglich konnte im April 2022 bereits bewilligt werden.

Die hohe Attraktivität von Münster geht wesentlich auf die besonderen Qualitäten der Innenstadt zurück. Hierzu gehören das unverwechselbare Stadtbild der Altstadt (mit dem Prinzipalmarkt als „gute Stube“ und Dom/Lambertikirche) einschließlich der Promenade, des Schlossareals und des Aasees ebenso wie die multifunktionale City mit einem starken Einzelhandel, abwechslungsreicher Gastronomie, einem breiten privaten und öffentlichen Dienstleistungssektor sowie kirchlichen, kulturellen und Bildungseinrichtungen. Hinzukommen zahlreiche Einrichtungen der Universität, die sich aus der Altstadt heraus über das Schlossareal weit in Richtung Westen erstrecken. Alle Umfragen zum Selbstbild und Fremdbild von Münster belegen, dass Münster durch Altstadt, Aasee und Promenade sein unverwechselbares Profil erhält.

Die besondere Bedeutung der Innenstadt für die Stadtentwicklung von Münster ist bereits im Leitplan Stadterneuerung (1989), im Altstadtrahmenplan (1995), in dem Integrierten Stadtentwicklungs- und Stadtmarketingkonzept (ISM) (2004), in den Integrierten Handlungskonzepten Münster-Innenstadt „Aktives Zentrum“ (2008/2016) und dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Münster 2030 (ISEK 2030) mit dem Leitthema „Innenstadt ist mehr ...“ umfänglich herausgearbeitet worden. Die besonderen Qualitäten der Innenstadt von Münster bringt die diesbezügliche Leitorientierung aus dem Integrierten Stadtentwicklungs- und Stadtmarketingkonzept (ISM) prägnant auf den Punkt: „Wir werden das unverwechselbare Stadtbild bewahren und die City als Ort der Begegnung, als Marktplatz und als Motor der Stadtentwicklung stärken“ (Vorlage 118/04 E1).

Aus räumlicher Sicht hat bereits das Integrierte Handlungskonzept Münster-Innenstadt „Aktives Zentrum“ (2008/2016) deutlich gemacht, dass zur Innenstadt neben dem „Altstadtquartier“, auch das

„Schlossquartier“ und das „Bahnhofsquartier“ sowie die Cityergänzungsstraßen (Hammer Straße, Wolbecker Straße, Warendorfer Straße) gehören. Letztlich zählen zur Innenstadt sicherlich auch die an die Altstadt angrenzenden Viertel bis zum Innenstadtring, in denen die Wohnfunktion überwiegt.

Die Zahl der Besuche in der Innenstadt hat sich aufgrund des Onlinehandels bereits reduziert (Bürgerumfrage 2016, Regionalumfrage 2017). Zudem ist die Innenstadt auch von dem tiefgreifenden Strukturwandel im Einzelhandel betroffen. Daher verweist schon das Einzelhandels- und Zentrenkonzept (2018) auf die Notwendigkeit einer „zukunfts-gewandten Bedeutungs- und Inhaltsbestimmung der Zentren“, die neben dem unverzichtbaren Einzelhandel auf weitere Faktoren setzt, die die Multifunktionalität und Nutzungsvielfalt der Zentren mitbestimmen wie Gastronomie, Dienstleistungen, Arbeitsplätze, kulturelle und öffentliche Angebote, Wohnen und eine hohe Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum.

Zu dem „Wandel im Handel“ und dem Online-Handel kommen nun die Auswirkungen des Covid-19-Lockdowns hinzu, die wie ein Trendbeschleuniger wirken. Auch wenn die Innenstadt von Münster besser dastehen dürfte als viele andere Innenstädte in Deutschland, ist damit auch in Münster verstärktes Handeln auf verschiedenen Ebenen geboten.

Im Hinblick auf die zukünftig anstehenden Schwerpunkte und Maßnahmen der Städtebauförderung für den Bereich der Innenstadt, ist eine Neuarbeitung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Münsters (INSEK Münster-Innenstadt) erforderlich, um auch zukünftig die Voraussetzungen für die Einwerbung von Fördermitteln für Münsters Innenstadt erfüllen zu können.

Der Rat der Stadt Münster hat daher am 26.08.2020 (vgl. Vorlage V/0672/2020) die Neuaufstellung eines solchen INSEKs für die Innenstadt von Münster beschlossen. Das Konzept wird aktuell mit externer Unterstützung im Rahmen des Zukunftsprozesses für die Innenstadt „Stadt. Raum. Leben. – Münsters Mitte machen“ erstellt. In der Sitzung am 18.05.2022 hat der Rat der Stadt Münster in diesem Kontext als Meilenstein die zentralen Handlungsfelder und Leitziele für Münsters Innenstadt beschlossen (vgl. V/0216/2022). Aktuell wird ein Maßnahmenkatalog mit konkreten Projekten inklusive Kostenübersicht erstellt und ein Vorschlag zur räumlichen Abgrenzung des zukünftigen Fördergebietes erarbeitet. Die Ergebnisse fließen zusammen in das INSEK Münster-Innenstadt ein, welches den Handlungsrahmen der Innenstadtentwicklung für die nächsten acht bis zehn Jahre bilden wird. Das neue INSEK Münster-Innenstadt soll dem Rat Ende 2022 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Parallel zur Erarbeitung des INSEK Münster-Innenstadt beteiligte sich die Stadt Münster mit dem Beitrag „MikroKiez Martiniviertel“ an dem Landeswettbewerb Zukunft StadtRaum. Der Wettbewerbsbeitrag umfasst einen zentralen Bereich des Martiniviertels: Hörsterstraße, Martinistraße und Parkplatz am Bült. Angestrebte Ziele des Vorhabens sind u. a. die Verkehrsberuhigung und Neuorganisation der Mobilität (zu Fuß Gehende, Radfahrende, Anliefer-/Anliegerverkehr, Busse, ruhender Verkehr), eine städtebauliche Umgestaltung hin zu einer neuen Aufenthaltsqualität, mehr Klimagerechtigkeit durch mehr Grün und eine innovative Regenwasserbewirtschaftung und -speicherung.

Die Erkenntnisse des Verkehrsversuchs Hörsterstraße/Parkplatz Bült und der damit verbundenen Beteiligungsveranstaltungen sind in die Erarbeitung dieses zweiten Wettbewerbsbeitrages eingeflossen. In einer ersten Kostenschätzung wurden für die in der Umgestaltungsidee vorgesehenen Maßnahmen Gesamtkosten in Höhe von rd. 6,4 Mio. € ermittelt (Stand 01/2022).

Im März 2022 bewertete eine Jury die eingegangenen Wettbewerbsbeiträge und prämierte die Bewerbung der Stadt Münster als „im Jahr 2023 bevorzugt zur Förderung vorgesehenes Vorhaben“ in der Städtebauförderung des Landes NRW (vgl. Berichtsvorlage V/0314/2022 „Innenstadt stärken: MikroKiez Martiniviertel, Landeswettbewerb Zukunft StadtRaum). In Folge des Wettbewerbsgewinns ist die Stadt Münster nun damit befasst, bis zum Stichtag 30.09.2022 einen Antrag auf Städtebauförderung für dieses Vorhaben zu erarbeiten und beim Land NRW bzw. der Bezirksregierung Münster einzureichen. Mit der dann im Jahr 2023 zu erwartenden Bewilligung erhält das Gesamtvorhaben in der Städtebauförderung eine gesonderte Priorisierung und wird bevorzugt gefördert. Zu den für den Wettbewerbsbeitrag erarbeiteten Entwürfen wurde eine Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung durchgeführt (am 17.06.22 auf dem Parkplatz am Bült und darauf folgend als

vierwöchige Online-Beteiligung). Die aktuell in der Überarbeitung befindlichen Entwürfe für den Förderantrag werden nach der Sommerpause einer gesonderten politischen Beschlussfassung zugeführt.

Die Anlage 1 zu dieser Vorlage gibt den Sachstand der Projekte im Jahr 2022 (zu beantragende, bewilligte und laufende Maßnahmen) wieder.

### **Zukünftige Fördermaßnahmen in Münster**

Am 12.08.2022 wurde das Stadterneuerungsprogramm (STEP) 2022 durch das MHKBD veröffentlicht. Das Ministerium ist den Vorschlägen bzw. Anträgen der Stadt Münster für 2022 gefolgt. Von der Stadt Münster wurden folgende Maßnahmen beantragt, die vom MHKBD entsprechend im STEP 2022 berücksichtigt wurden und in den nächsten Jahren von der Stadt umgesetzt werden:

- Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Münster-Innenstadt: Um-/Neugestaltung Grünfläche Bremer Platz, Neuantrag.
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Stadthafen Münster: Freiflächengestaltung der Hafensüdseite des Stadthafen 1 – 1. Bauabschnitt, Neugestaltung der Kaiflächen mit besonderen Gestaltungselementen (Balkonen), barrierefreier Ausbau, Neuantrag.
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Münster-Innenstadt: Fortführung der Geschäftsstelle des Netzwerk Innenstadt NRW (Federführende Kommune), Sicherung der Finanzierung, Ergänzungsantrag.
- Sozialer Zusammenhalt Münster-Coerde - Integriertes Handlungskonzept Coerde: Verbesserung der Wohn- und Lebenssituation, Schaffung einer kulturellen und sozialen Mitte, Verbesserung des öffentlichen Raumes, Neuantrag.

Im Rahmen der Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms 2023 werden von der Stadt Münster im Jahr 2022 folgende Projekte fristgerecht beantragt:

- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Stadthafen Münster: Freiflächengestaltung der Hafensüdseite des Stadthafen 1 – 2. Bauabschnitt, Neugestaltung der Kaiflächen mit besonderen Gestaltungselementen (Balkonen), barrierefreier Ausbau, Sanierung hafentypischer Elemente auf der Hafensüdseite – Herrichtung des Elefanten (Schüttsilo), Ergänzungsantrag.
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Münster-Innenstadt: Fortführung der Geschäftsstelle des Netzwerk Innenstadt NRW (Federführende Kommune), weitere Sicherung der Finanzierung, Ergänzungsantrag.
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Münster-Innenstadt: Wettbewerb 2. Stufe Zukunft Stadtraum, Martiniviertel (Hörsterstraße, Martinistraße und Parkplatz am Bült).
- Sozialer Zusammenhalt Münster-Coerde - Integriertes Handlungskonzept Coerde: Neubau eines multifunktionalen Stadtteilhauses, Schaffung einer kulturellen und sozialen Mitte, Neugestaltung des Hamannplatzes, Verbesserung des öffentlichen Raumes, Ergänzungsantrag.

Derzeit sind weitere Projekte und Maßnahmen in Vorbereitung, die nach gegenwärtigem Stand grundsätzlich Aussicht auf Städtebauförderung haben könnten. Für diese Maßnahmen sollen zusätzlich zu den bereits bewilligten und geplanten Maßnahmen zu gegebener Zeit Anträge gestellt werden, sobald alle Voraussetzungen (s.o.) dazu vorliegen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Möglichkeiten ergänzender Bundesprogramme oder von Sonder- und Sofortprogrammen des Landes NRW zu nutzen, um die vielschichtigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Integration von Flüchtlingen, den Anforderungen des Klimawandels, den Anforderungen der wachsenden Stadt oder den Herausforderungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zeitnah umsetzen zu können.

Sofern Sonderprogramme zu bestimmten Themenbereichen (z.B. „Miteinander im Quartier“ oder „Hilfen im Städtebau zur Integration von Flüchtlingen“ oder „Investitionspakt Soziale Integration“)

zusätzlich, neu oder wieder aufgelegt werden, wird die Stadt Münster sich maßnahme- und projektbezogen um einen entsprechenden Förderantrag bemühen, sofern nicht die klassischen Städtebauförderprogramme zielführender sind.

Die Verwaltung wird bei Bedarf im konkreten Fall eine Antragstellung vorbereiten und umsetzen, sofern möglich dann einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten oder ggf. nachträglich über die erfolgte Antragstellung berichten.

I.V.

gez.  
Denstorff  
Stadtbaurat

**Anlage 1: Sachstandsbericht 2022 – Städtebauförderung in Münster**